



„Verband Deutscher Schulgeographen - Landesverband Rheinland-Pfalz “



Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der „Verband Deutscher Schulgeographen, Landesverband Rheinland Pfalz e.V.“ (im Folgenden kurz „Landesverband RLP“) ist Teil des „Verbandes Deutscher Schulgeographen e.V.“ (im Folgenden kurz „Gesamtverband“).
- (2) Sein Sitz und Gerichtsstand ist Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Aufgabe des Landesverbandes RLP ist es, den geographischen Unterricht an Schulen jeder Art zu fördern.
- (2) Der Landesverband RLP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Landesverband RLP ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesverbandes RLP sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes RLP. Der Landesverband RLP darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Landesverbandsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Landesverband RLP unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§3 Vereinstätigkeit

Die Verwirklichung des Vereinszweckes geschieht durch Behandlung pädagogischer, didaktischer und methodischer Fragen des Geographieunterrichtes, Erörterung von Fragen der fachlichen Vor-, Aus- und Fortbildung der Geographielehrer, durch Veranstaltungen von Fortbildungstagungen und Exkursionen und durch die Vertretung der Belange des Geographieunterrichtes.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Landesverbandes RLP kann jede natürliche Person werden, die an Schulen Geographie unterrichtet, für diesen Unterricht ausgebildet wird oder aus anderen Gründen Interesse an geographischer Forschung und Lehre hat.
- (2) Eine Mitgliedschaft für wissenschaftliche Vereine, geographische Gesellschaften sowie andere Gruppen und auch Verlage ist nur über den Gesamtverband des *Verbandes Deutscher Schulgeographen e.V.* möglich und ist an diesen zu richten.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Landesverbandes RLP.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist unanfechtbar.
- (5) Auf Vorschlag des Landesvorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des VDSG e.V. Landesverband Rheinland-Pfalz als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen bzw. verdienstvolle Mitglieder des Vereins als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit auszeichnen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand des Landesverbandes RLP spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Landesverband RLP ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder das Interesse des Landesverbandes RLP verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Landesverbandsmitgliedes der erweiterte Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Zuvor ist dem Betroffenen Gele-

genheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des erweiterten Landesvorstandes ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden nach Vorschlag durch den Landesvorstand bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§7 Organe des Landesverbandes RLP

- (1) Die Organe des Landesverbandes RLP sind der Landesvorstand, der erweiterte Landesvorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Delegiertenversammlung des Gesamtverbandes „Verband Deutscher Schulgeographen e.V.“ gehören der Erste und Zweite Vorsitzende des Landesvorstandes an. Pro hundert Mitglieder des Landesverbandes gehört darüber hinaus ein weiteres Mitglied des Landesverbandes RLP zur Delegiertenversammlung des Gesamtverbandes.

§8 Landesvorstand

- (1) Dem Landesvorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus der/dem Ersten Vorsitzenden, der/dem Zweiten Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister(in) und der/dem Schriftführer(in). Jedes Mitglied des Landesvorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

- (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (d) die Anfertigung eines Kassenberichts,
- (e) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§9 Erweiterter Landesvorstand

- (1) Der erweiterte Landesvorstand besteht aus dem Landesvorstand und weiteren vom Landesvorstand kooptierten Mitgliedern.
- (2) Alle Mitglieder des erweiterten Landesvorstandes haben Stimmrecht.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Die Beschlüsse des erweiterten Landesvorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist mindestens von einem Mitglied des Landesvorstandes zu unterschreiben.
- (4) Zu den Aufgaben des erweiterten Landesvorstandes gehören alle übrigen Vereinsaufgaben, die unter §8 Satz 3 nicht genannt sind. Es ist möglich, einzelne Mitglieder des erweiterten Landesvorstandes mit besonderen Aufgaben zu betrauen.

§10 Wahl des Landesvorstandes

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden auf einer Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Landesvorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Eine Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Wahl kann auch als Briefwahl durchgeführt werden, wenn die einfache Mehrheit des erweiterten Landesvorstandes dies beschließt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder reichen Mitglieder Wahlvorschläge ein. Ein Wahlvorschlag muss vier Namen in der Reihenfolge „Erste(r) Vorsitzende(r)“ - „Zweite(r) Vorsitzende(r)“ – „Schatzmeister(in)“- „Schriftführer(in)“ enthalten.
- (4) Die Wahlvorschläge werden den Mitgliedern durch Brief, Fax oder E-Mail zugesandt.

- (5) Der Wahlvorschlag, der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann, gilt als angenommen (einfache Mehrheit).
- (6) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so gilt er als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der erweiterte Landesvorstand ein Nachfolgemitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr auf rheinland-pfälzischem Gebiet zusammen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich durch Brief, Fax oder E-Mail eingeladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn versandt werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine nichtoffene Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmt.
- (6) Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer des Landesvorstandes zu unterzeichnen ist.
- (7) Wichtige Ergebnisse sind zu veröffentlichen.

§12 Auflösung des Landesverbandes RLP

- (1) Der Landesverband RLP kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung des Landesverbandes RLP oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes RLP an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Organisation.

§13 Schlussbestimmung

Der erweiterte Landesvorstand wird bevollmächtigt, über etwaige vom Vereinsregister oder Finanzamt für notwendig gehaltene Änderungen oder Ergänzungen der Satzung selbstständig zu beschließen.

Kirchheimbolanden, 14.11.2013



Dr. Hendrik Förster

Erster Vorsitzender VDSG RLP

Die Satzungsänderung tritt durch Entscheidung der Mitgliederversammlung am 14.11.2013 in Kraft.